

Satzung von Radio Bremen

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Radio Bremen-Gesetz vom 22. März 2016 erlässt der Rundfunkrat folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bezeichnungen

(1) Die Anstalt trägt den Namen „Radio Bremen“. Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Anstalt führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.

§ 2 Sitz

Die Anstalt hat ihren Sitz in Bremen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem Radio Bremen-Gesetz vom 22. März 2016 (BremGBI. 2016, S. 158).

§ 4 Veröffentlichungen

Amtliche Mitteilungen von Radio Bremen werden im „Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen“ veröffentlicht.

II. Organe der Anstalt

Der Rundfunkrat

§ 5 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Rundfunkrates ergeben sich aus § 9 des Radio Bremen-Gesetzes.

(2) Der Rundfunkrat gibt sich nach Radio Bremen-Gesetz § 13 Abs. 4 Satz 1 eine Geschäftsordnung. Sie gilt auch über die Amtszeit des Rundfunkrates hinaus.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Rundfunkrates

(1) Die Zusammensetzung des Rundfunkrates ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 2, das Wahlverfahren aus § 12 Abs. 1 bis 6 des Radio Bremen-Gesetzes.

(2) Das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrates fordert gemäß § 12 Abs. 7 Satz 4 Radio Bremen-Gesetz frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates durch Einwurf-Einschreiben die in § 10 Abs. 1 des Radio Bremen-Gesetzes genannten Organisationen zur Wahl bzw. Benennung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf.

§ 7

Wahl und Aufgaben des vorsitzführenden Mitglieds

(1) Der Rundfunkrat wählt ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung nach der Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Radio Bremen-Gesetzes.

(2) Die Aufgaben des vorsitzführenden Mitglieds ergeben sich aus § 13 Abs. 3 des Radio Bremen-Gesetzes.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen des Rundfunkrates

(1) Die Sitzungen des Rundfunkrates finden nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 des Radio Bremen-Gesetzes statt.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Beschlüsse des Rundfunkrates

(1) Die Beschlussfassung des Rundfunkrates regelt sich nach § 13 Abs. 1 des Radio Bremen-Gesetzes.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Ausschüsse des Rundfunkrates

(1) Der Rundfunkrat bildet ständige Ausschüsse oder nichtständige Ausschüsse für besondere Aufgaben.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rundfunkrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird mit Beginn der Amtszeit des neu zusammengesetzten Rundfunkrates und in der Mitte seiner Amtszeit an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen angepasst. Der Rundfunkrat kann die Aussetzung einer Erhöhung beschließen.
- (3) Maßstab für die prozentuale Veränderung der Aufwandsentschädigung sind die vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelten Gesamt-Verbraucherpreisindizes für die zwei vorhergehenden Kalenderjahre. Die Aufwandsentschädigung erhöht oder ermäßigt sich in dem prozentualen Verhältnis, wie sich der Gesamt-Verbraucherpreisindex dementsprechend verändert hat. Entstandene Bruchteile von Zehner-Cent-Beträgen werden nach der Berechnung auf volle Zehner-Cent-Beträge auf- oder abgerundet.
- (4) Die jeweils geltende Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf den Internetseiten von Radio Bremen zu veröffentlichen.
- (5) Die Reisekostenerstattung wird nach der geltenden Reisekostenordnung des Hauses geregelt.

Der Verwaltungsrat

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 15 des Radio Bremen-Gesetzes.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt auch über die Amtszeit des Verwaltungsrates hinaus.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ergibt sich aus § 14 Abs. 1 des Radio Bremen-Gesetzes.
- (2) Die Wahl durch den Rundfunkrat soll nicht früher als vier Monate vor Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates erfolgen.
- (3) Die drei von den Beschäftigten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz Radio Bremen-Gesetz zu wählenden Mitglieder werden nach § 14 Abs. 3 Radio Bremen-Gesetz und nach den Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes und der dazu erlassenen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung gewählt. Die Wahl durch die Beschäftigten soll nicht früher als vier Monate vor Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates erfolgen. Die Namen der von den Beschäftigten gewählten Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Nachrückerinnen oder Nachrücker sind dem vorsitzführenden Mitglied des Rundfunkrates oder dessen Stellvertretung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Ablauf der Amtsperiode, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruches oder durch Amtsniederlegung. Für ausscheidende Mitglieder, die durch den Rundfunkrat gewählt wurden, sind für den Rest der Amtsperiode Nachfolgemitglieder zu wählen.

§ 14

Wahl und Aufgaben des vorsitzführenden Mitglieds

(1) Der Verwaltungsrat wählt gemäß § 16 Abs. 3 des Radio Bremen-Gesetzes in seiner ersten ordentlichen Sitzung ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Amtsperiode lädt das vorsitzführende Mitglied des Rundfunkrates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des vorsitzführenden Mitglieds.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden gemäß § 16 Abs. 4 des Radio Bremen-Gesetzes statt.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Beschlüsse

(1) Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 des Radio Bremen-Gesetzes.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird mit Beginn der Amtszeit des neu zusammengesetzten Rundfunkrats und in der Mitte seiner Amtszeit an die Entwicklung der Verbraucherpreisindizes für das Land Bremen angepasst. Der Rundfunkrat kann die Aussetzung einer Erhöhung beschließen.

(3) Maßstab für die prozentuale Veränderung der Aufwandsentschädigung sind die vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelten Gesamt-Verbraucherpreisindizes für die zwei vorhergehenden Kalenderjahre. Die Aufwandsentschädigung erhöht oder ermäßigt sich in dem prozentualen Verhältnis, wie sich der Gesamt-Verbraucherpreisindex dementsprechend verändert hat. Entstandene Bruchteile von Zehner-Cent-Beträgen werden nach der Berechnung auf volle Zehner-Cent-Beträge auf- oder abgerundet.

(4) Die jeweils geltende Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf den Internetseiten von Radio Bremen zu veröffentlichen.

(5) Die Reisekostenerstattung wird nach der geltenden Reisekostenordnung des Hauses geregelt.

§ 18

Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat und Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Rundfunkrates bzw. des Verwaltungsrates dürfen mittelbar oder unmittelbar in keine rechtsgeschäftlichen Beziehungen zu Radio Bremen treten. Ist das Mitglied Autorin oder Autor eines Programmbeitrages oder wirkt es gegen Entgelt im Programm mit, so ist dieses von ihr oder ihm dem vorsitzenden Mitglied des Rundfunkrates bzw. dem vorsitzführenden Mitglied des Verwaltungsrates anzuzeigen. Dieses gilt nicht für Mitglieder des Verwaltungsrates, die bei Radio Bremen angestellt sind.

Die Intendantin oder der Intendant Das Direktorium

§ 19

Wahl der Intendantin oder des Intendanten

(1) Die Wahl der Intendantin oder des Intendanten erfolgt nach § 18 Abs. 1 und 2 des Radio Bremen-Gesetzes.

(2) Die Wiederwahl einer Intendantin oder eines Intendanten hat bis spätestens sechs Monate vor deren/dessen Vertragsablauf zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber von ihrer bzw. seiner Verpflichtung befreit, zur Wiederwahl zur Verfügung zu stehen, und kann sich anderweitig bewerben, ohne ihre bzw. seine Rechte aus dem Vertrag mit Radio Bremen zu verlieren. Ihr bzw. ihm ist allerdings unbenommen, sich erneut zur Wahl zu stellen.

§ 20

Aufgaben der Intendantin bzw. des Intendanten

Die Aufgaben der Intendantin bzw. des Intendanten ergeben sich insbesondere aus § 19 des Radio Bremen-Gesetzes.

§ 21

Vertretung nach außen

(1) Die Intendantin bzw. der Intendant vertritt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Radio Bremen-Gesetzes die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er kann diese Befugnis auf andere Mitglieder des Direktoriums delegieren.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Direktoriums.

(3) Die Intendantin bzw. der Intendant ist gemäß Ziffer 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung der Landesrundfunkanstalten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens (Fernsehvertrag) vom 26./27.11.1991 in der jeweils geltenden Fassung Mitglied der Ständigen Fernsehprogrammkonferenz der ARD. Ihr bzw. sein Beauftragter ist die Programmdirektorin bzw. der Programmdirektor.

§ 22

Wahl der Direktorinnen oder Direktoren

(1) Die Wahl der Direktorinnen oder Direktoren erfolgt nach § 18 Abs. 3 des Radio Bremen-Gesetzes.

(2) Für die Wahl von Direktorinnen oder Direktoren gilt § 18 Abs. 1 des Radio Bremen-Gesetzes entsprechend.

(3) Die Intendantin bzw. der Intendant ist verpflichtet spätestens drei Monate vor Ablauf eines Vertrages mit einer Direktorin bzw. einem Direktor dem Rundfunkrat einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

§ 23

Aufgaben und Verfahren

(1) Die Zusammensetzung des Direktoriums ergibt sich aus § 18 Abs. 6 des Radio Bremen-Gesetzes.

Das Direktorium der Anstalt besteht aus der Intendantin bzw. dem Intendanten und zwei Direktorinnen bzw. Direktoren.

Es werden die Geschäftsbereiche

- Programmdirektion (Hörfunk, Fernsehen und Online)
- Direktion für Unternehmensentwicklung und Betrieb gebildet.

(2) Die Zuständigkeit des Direktoriums ergibt sich aus § 19 Abs. 3 des Radio Bremen-Gesetzes.

(3) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

III.

Innere Organisation der Anstalt

§ 24

Organisationsplan

(1) Der Organisationsplan wird gemäß § 20 Abs. 1 des Radio Bremen-Gesetzes festgelegt.

(2) Im Organisationsplan werden die Leitungsfunktionen dargestellt.

(3) Leitungsfunktionen auf Zeit nehmen alle Beschäftigte, deren Vergütung sich nach der Gehaltsgruppe XII des Gehaltstarifvertrages Radio Bremen bemisst oder deren Vergütung über der höchsten Gehaltsgruppe liegt gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 Radio Bremen-Gesetz wahr.

(4) Die zeitliche Befristung von Leitungsfunktionen beträgt höchstens fünf Jahre gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 des Radio Bremen-Gesetzes.

§ 25 Personalrat

Die Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Berufsgruppen

(1) Die berufsspezifischen Aufgaben der Berufsgruppenausschüsse ergeben sich aus § 21 Abs. 1 bis 6 des Radio Bremen-Gesetzes.

(2) Die Einzelheiten über die Berufsgruppenvertretungen werden in einer Dienstvereinbarung nach § 62 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes geregelt.

IV. Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

§ 27 Jahresabschluss und Rechnungslegung

(1) Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss sowie die Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 25 des Radio Bremen-Gesetzes.

(2) Das Nähere regelt die Finanzordnung der Anstalt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. Dezember 2019 in Kraft.

Beschlossen am 12. Dezember 2019
Radio Bremen
Anstalt des öffentlichen Rechts